

**1655. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 29. August 1906 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 219 über das Gebiet zwischen der Krähbühlstraße, der Susenbergstraße, der projektierten Neuhausstraße und der Zürichbergstraße mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße, sowie den Grenzbereinigungen und Landzuteilungen zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 18. Juli 1906 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 61 vom 31. Juli 1906.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. August 1906 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält nur eine Quartierstraße und einige Grenzänderungen.

2. Die Quartierstraße verbindet die Krähbühlstraße mit der projektierten Neuhausstraße und hat zwei knieförmige Abbiegungen.

Sie erhält 6 m Fahrbahn und zwei je 2 m breite Trottoire. Die Breite der beiden Vorgärten beträgt je 3,75 m. Die Baulinien erhalten somit 17,5 m Abstand voneinander.

Sie fällt von der Krähbühlstraße aus zunächst 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, im Mittelstück 5,4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und auf der untern Strecke 2,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Die Gefällsbrüche sind in die beiden Abbiegungen verlegt und ausgerundet.

3. Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der oben erwähnte Quartierplan wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.